



Bundesamt für Strahlenschutz · Postfach 10 01 49 · 38201 Salzgitter

Gegen Empfangsbekanntnis
Baubiologie Rene Lenk
SV-Büro für Baubiologie und Umweltanalytik
Ebersbrunner Str. 10

08468 Heinsdorfergrund

Email: R.Lenk@t-online.de

Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postanschrift
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Tel.: +49 30 18333-0
Fax: +49 30 18333-1885
E-Mail: ePost@bfs.de

www.bfs.de

Datum/Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Durchwahl	Datum
Antrag vom 12.01.2021	51163/30		15.06.2021

Anerkennung

als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen

Sehr geehrter Herr Lenk

auf Ihren Antrag vom 12.01.2021 erkenne ich Sie gemäß § 155 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen an.

Ihre Anerkennung wird unter dem Aktenzeichen 51163/30 geführt.

Kostenentscheidung

Für die Bearbeitung des Antrages erhebe ich Kosten.

Die Kosten setze ich in einem gesonderten Bescheid fest.

Begründung

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 155 Abs. 4 StrlSchV. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 185 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchG in Verbindung mit § 155 Abs. 4 StrlSchV.

Mit den am 12.02.2021 eingereichten und am 24.04.2021 sowie zuletzt am 15.06.2021 vervollständigten Unterlagen haben Sie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 155 Abs. 4 Nr. 1-4 StrlSchV nachgewiesen.

Sie haben nachgewiesen, dass Sie

1. geeignete Messgeräte bereitstellen können,
2. über geeignete Ausrüstung und Verfahren zur Auswertung der Messgeräte verfügen,
3. über ein geeignetes System der Qualitätssicherung verfügen und
4. die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch das Bundesamt für Strahlenschutz sicherstellen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 185 Abs. 2 Nr. 5, 183 Abs. 2 StrlSchG in Verbindung mit § 155 Abs. 4 S. 3 StrlSchV und den §§ 1 Satz 2 und 2 Abs. 2 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV). Nach § 1 Satz 3 AtSKostV gelten ergänzend die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

Ihre Kostenpflicht ergibt sich aus § 1 Satz 3 AtSKostV i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Hinweise

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Bitte teilen Sie mir Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 155 Abs. 4 Nr. 1-4 StrlSchV berühren, durch Einreichung der entsprechenden Dokumente und Nachweise unverzüglich mit. Das betrifft insbesondere:

- 1) die Verwendung anderer als die in den Antragsunterlagen aufgeführten Messgeräte,
- 2) Wechsel des für die Messung verantwortlichen Personals,
- 3) den Austausch der verwendeten Ausrüstung,
- 4) Veränderungen der angewandten Messverfahren sowie
- 5) die Veränderung der Verfahren zur Auswertung der Messgeräte.

Die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur dauerhaften Gewährleistung der Qualität der Messungen sollen sichergestellt werden.

Messgeräte für die Radon-222-Aktivitätskonzentration (oder –Exposition) mit direkt ablesbarer Anzeige und/oder mit elektronischer Messdatenspeicherung müssen eine Kalibrierung besitzen. Die Kalibrierung ist bei einer dafür akkreditierten Kalibrierstelle durchzuführen und regelmäßig nach Ablauf von 2 Jahren zu wiederholen.

Auf die Möglichkeit des Widerrufs bei Wegfall der zugrundeliegenden Voraussetzungen sowie der Rücknahme nach Maßgabe der §§ 48, 49 VwVfG weise ich hin.

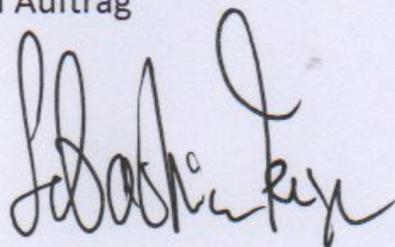
Eine Liste der anerkannten Stellen ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz www.bfs.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sebastian Feige
Fachgebietsleiter UR1